

## Werbung ohne redaktionelle Texte

### Sonderveröffentlichung über Klinik ausreichend gekennzeichnet

Eine Boulevardzeitung bringt eine Sonderveröffentlichung. Thema ist eine Klinik, die seit 40 Jahren besteht. In der Aufmachung wird sie als „Spezifisch. Menschlich. Wirkungsvoll“ gerühmt. Auf mehreren Seiten werden die medizinischen Behandlungsmethoden, moderne Technik, die Unternehmerfamilie und vieles mehr detailliert beschrieben. Mehrmals wird die Firma samt Logo genannt und dargestellt. Die „Sonderveröffentlichung“ ist nicht zusätzlich durch das Wort „Anzeige“ als Werbung gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer, der sich durch einen Anwalt vertreten lässt, hält die Veröffentlichung für Werbung. Es sei ungenügend zwischen redaktionellen Beiträgen und Werbung getrennt worden. Er spricht von einer einseitigen Produktvorstellung mit einer Vielzahl lobender Erwähnungen. Ferner würden keine Konkurrenzprodukte genannt. Er vermisst die Kennzeichnung als Werbung. Der Chefredakteur der Zeitung bezeichnet die kritisierte „Sonderveröffentlichung“ als Anzeige. Redaktionelle Beiträge seien darin nicht enthalten. Bedingt durch einen technischen Fehler sei die Veröffentlichung nicht mit „Anzeige“ gekennzeichnet worden, sondern mit dem Wort „Sonderveröffentlichung“. Da es sich um ganzseitige, fertige Anzeigen gehandelt habe, würden diese von der Redaktion nicht gesehen und kontrolliert. (2008)

Mit der „Sonderveröffentlichung“ hat die Zeitung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Dem Argument des Beschwerdeführers, dass es sich um Werbung handelt und das Trennungsgebot nach Ziffer 7 des Pressekodex nicht beachtet wurde, kann sich der Presserat nicht anschließen. Bei der Sonderveröffentlichung handelt es sich erkennbar um Werbung, die keine redaktionellen Texte enthält. Ferner ist sie mit diesem Begriff gekennzeichnet. Die Veröffentlichung ist so gestaltet, dass sie für den Leser als Werbung erkennbar ist. (BK2-302/08)

**Aktenzeichen:** BK2-302/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet